Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 01/2015

Inhaltsverzeichnis

1. **Vorsteuerabzug und umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch müssen nicht im selben Land stattfinden**
2. **Kein Vorsteuerabzug für unentgeltlich überlassenes Sonderbetriebsvermögen**
3. **Beiträge an Instandhaltungsfonds erst bei Umsetzung von Maßnahmen abzugsfähig**
4. **Einheitlicher Betrieb bei Arbeitsgemeinschaften**
5. **Hauptwohnsitzbefreiung bei der Immobilienertragsteuer**
6. **Nur mehr eingeschränkte Durchbrechung des Abflussprinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
7. **Eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen im Konzern**
8. **Mehr Flexibilität bei der Option zur Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne bei internationalen Schachtelbeteiligungen**

Vorsteuerabzug und umsatzsteuerlicher Eigenverbrauch müssen nicht im selben Land stattfinden

Einem in der Vergangenheit sehr beliebten „**Umsatzsteuer-Sparmodell**“ wurde vom VwGH (GZ 2011/15/0176 vom 22.5.2014) nun der Riegel vorgeschoben. Findige Unternehmer versuchten **Pkw** möglichst **umsatzsteueroptimal** ihren **Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen**. Dies sollte dergestalt funktionieren, dass ein **Vorsteuerabzug** aus der **Anschaffung** bzw. dem **Leasing** des Pkw **geltend gemacht** wird während für die **Überlassung an den Dienstnehmer kein** umsatzsteuerlicher **Eigenverbrauch versteuert** wird. Da der **Pkw** auch **privat genutzt** werden kann, ist ein **Sachbezug** für den **Dienstnehmer** anzusetzen, welcher die **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** beim Dienstnehmer **erhöht**.

In dem vom VwGH zu beurteilenden Fall hatte ein österreichischer Unternehmer **in Deutschland Pkw geleast** und seinen **in Österreich** tätigen **Mitarbeitern überlassen**. Die **Vorsteuer** für das **Leasinggeschäft** wurde von der deutschen Finanzverwaltung im Zuge des Vergütungsverfahrens **an den Unternehmer rückerstattet**. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich fand jedoch nicht statt, da **nach Ansicht des Unternehmers in Österreich keine Vorsteuer geltend** gemacht wurde und somit **keine Notwendigkeit** einer **Eigenverbrauchsbesteuerung** vorliegt.

Diese **Ansicht teilte** der **VwGH** jedoch **nicht**. Bei Gegenständen, die sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt werden, besteht ein **Zuordnungswahlrecht**. Der Unternehmer kann entscheiden, ob er den **Gegenstand** dem **Unternehmensvermögen zuordnen** möchte oder nicht. Da **in Deutschland** die **volle Vorsteuer** vom Finanzamt **zurückgefordert** wurde, wollte der Unternehmer, dass sich der entsprechende **Pkw** zu 100% im **Unternehmensvermögen** befindet. Wird nun ein **Gegenstand**, der **zum Unternehmensvermögen gehört** und für den **Vorsteuer geltend** gemacht wurde, **für private Zwecke verwendet**, so ist eine **Eigenverbrauchsbesteuerung** vorzunehmen. Der VwGH folgt hier der Linie des **Europäischen Gerichtshofs**, der mit Hinweis auf die **Mehrwertsteuerrichtlinie** die Nichtbesteuerung eines zu privaten Zwecken verwendeten Unternehmensgegenstands verhindern will (RS C-155/01 vom 11.9.2003). Darauf aufbauend kam der VwGH zum Erkenntnis, dass eine **Eigenverbrauchsbesteuerung** immer dann **stattfinden muss**, wenn **Vorsteuer geltend gemacht** wurde, unabhängig davon, ob das im selben Land erfolgt ist oder nicht. Im konkreten Fall reicht ein ausländischer Vorsteuerabzug demnach in Österreich für die **Besteuerung des Eigenverbrauchs** als fiktive Dienstleistung (aufgrund der Überlassung der Pkw an die Dienstnehmer) aus.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Ein Sachbezug ist ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, den ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Geldlohn unentgeltlich oder verbilligt gewährt, etwa die Privatnutzung eines Firmenwagens, einer Dienstwohnung oder eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons. Der geldwerte Vorteil ist nach den österreichischen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich als Bestandteil der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und in der Personalverrechnung zu versteuern und zu verbeitragen. Für die Bewertung gelten je nach Art des Sachbezugs gesetzliche Bewertungsregeln oder Sachbezugswerteverordnungen.

Die Eigenverbrauchsbesteuerung erfasst die private oder unternehmensfremde Verwendung von Gegenständen oder Leistungen, die ein Unternehmen zunächst dem Betriebsvermögen zugeordnet und dafür steuerliche Vorteile, insbesondere einen Vorsteuerabzug, erhalten hat. In Österreich kann eine solche Entnahme oder Verwendung umsatzsteuerpflichtig sein und ist grundsätzlich mit dem maßgeblichen Einkaufspreis beziehungsweise den Selbstkosten zu bewerten. Sie ist in der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen.

Die Eigenverbrauchsbesteuerung erfasst die private oder unternehmensfremde Verwendung von Gegenständen oder Leistungen, die ein Unternehmen zunächst dem Betriebsvermögen zugeordnet und dafür steuerliche Vorteile, insbesondere einen Vorsteuerabzug, erhalten hat. In Österreich kann eine solche Entnahme oder Verwendung umsatzsteuerpflichtig sein und ist grundsätzlich mit dem maßgeblichen Einkaufspreis beziehungsweise den Selbstkosten zu bewerten. Sie ist in der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen.

Die Eigenverbrauchsbesteuerung erfasst die private oder unternehmensfremde Verwendung von Gegenständen oder Leistungen, die ein Unternehmen zunächst dem Betriebsvermögen zugeordnet und dafür steuerliche Vorteile, insbesondere einen Vorsteuerabzug, erhalten hat. In Österreich kann eine solche Entnahme oder Verwendung umsatzsteuerpflichtig sein und ist grundsätzlich mit dem maßgeblichen Einkaufspreis beziehungsweise den Selbstkosten zu bewerten. Sie ist in der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen.

Die Eigenverbrauchsbesteuerung erfasst die private oder unternehmensfremde Verwendung von Gegenständen oder Leistungen, die ein Unternehmen zunächst dem Betriebsvermögen zugeordnet und dafür steuerliche Vorteile, insbesondere einen Vorsteuerabzug, erhalten hat. In Österreich kann eine solche Entnahme oder Verwendung umsatzsteuerpflichtig sein und ist grundsätzlich mit dem maßgeblichen Einkaufspreis beziehungsweise den Selbstkosten zu bewerten. Sie ist in der Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung zu berücksichtigen.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Kein Vorsteuerabzug für unentgeltlich überlassenes Sonderbetriebsvermögen

In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung des BFG (GZ RV/7102342/2011 vom 20.11.2014) war die Frage Gegenstand der Erörterung, ob für ein grundsätzlich zum **Vorsteuerabzug berechtigendes Fahrzeug**, welches sich im **Sonderbetriebsvermögen** (zivilrechtliches Eigentum bleibt beim Gesellschafter, Nutzung in der Personengesellschaft) eines Gesellschafters einer **Rechtsanwalt-OG** befindet und dieser **unentgeltlich überlassen** wird, ein **Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden kann. Vergleichbare Fragestellungen können sich auch bei anderen Wirtschaftsgütern (zB **Immobilie** im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters) ergeben. Nach **Ansicht des BFG** vermittelt die **bloße Gesellschafterstellung** bei einer Personengesellschaft **keine Unternehmereigenschaft**. Gesellschafter können zwar aus Leistungen **im Rahmen eines Leistungsaustausches** an die Gesellschaft **Unternehmerstellung** erlangen, dies setzt aber die **Verrechnung eines Entgelts** voraus. Die bloß (**unentgeltliche**) **Überlassung** von **Sonderbetriebsvermögen an** die **Gesellschaft berechtigt** allerdings **nicht** zum **Vorsteuerabzug**. Diese **Sichtweise** des BFG ist jedoch **nicht unumstritten**, da auch das **Sonderbetriebsvermögen** zur **Erzielung von Einnahmen** in der Gesellschaft benötigt wird und in der **Literatur** durchaus die Auffassung vertreten wird, dass in diesem Fall die **Unternehmereigenschaft** der **Personengesellschaft** auf den **Gesellschafter übergeht**.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass auch die **Komplementär-GmbH** zum **Vorsteuerabzug** zugelassen wird. Seitens des BFG wurde eine **Revision** an den VwGH **zugelassen**, sodass abzuwarten bleibt, ob das Höchstgericht dieser Auffassung folgt.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Sonderbetriebsvermögen bezeichnet im österreichischen Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer persönlich gehören, jedoch dem Betrieb einer Personengesellschaft – etwa einer OG oder KG – dienen oder für seine Beteiligung daran von Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück oder ein Gesellschafterdarlehen. Sonderbetriebsvermögen wird steuerlich dem jeweiligen Mitunternehmer zugerechnet und ist bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaft gesondert zu berücksichtigen.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Sonderbetriebsvermögen bezeichnet im österreichischen Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer persönlich gehören, jedoch dem Betrieb einer Personengesellschaft – etwa einer OG oder KG – dienen oder für seine Beteiligung daran von Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück oder ein Gesellschafterdarlehen. Sonderbetriebsvermögen wird steuerlich dem jeweiligen Mitunternehmer zugerechnet und ist bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaft gesondert zu berücksichtigen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Sonderbetriebsvermögen bezeichnet im österreichischen Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer persönlich gehören, jedoch dem Betrieb einer Personengesellschaft – etwa einer OG oder KG – dienen oder für seine Beteiligung daran von Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück oder ein Gesellschafterdarlehen. Sonderbetriebsvermögen wird steuerlich dem jeweiligen Mitunternehmer zugerechnet und ist bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaft gesondert zu berücksichtigen.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Sonderbetriebsvermögen bezeichnet im österreichischen Steuerrecht Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer persönlich gehören, jedoch dem Betrieb einer Personengesellschaft – etwa einer OG oder KG – dienen oder für seine Beteiligung daran von Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise ein der Gesellschaft überlassenes Grundstück oder ein Gesellschafterdarlehen. Sonderbetriebsvermögen wird steuerlich dem jeweiligen Mitunternehmer zugerechnet und ist bei der Gewinnermittlung der Personengesellschaft gesondert zu berücksichtigen.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Beiträge an Instandhaltungsfonds erst bei Umsetzung von Maßnahmen abzugsfähig

Grundsätzlich gilt bei **außerbetrieblichen Einkünften** (zB Vermietung und Verpachtung) das **Zufluss-Abfluss-Prinzip**. Nach § 31 Abs. 1 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) haben die Eigentümer eine angemessene **Vorsorge** für **künftige Aufwendungen** zu bilden (**Instandhaltungsrücklage**, **Instandhaltungsfonds**). Diese Rücklage dient zur Ansammlung von Vorsorgen für die **Instandhaltung und Instandsetzung** des **gemeinsamen Eigentums**. Mit der Zahlung gehen die Beiträge von der **Rechtszuständigkeit** der **einzelnen Wohnungseigentümer** in die **Zuständigkeit der Wohnungseigentümergemeinschaft** (oftmals repräsentiert durch den Hausverwalter) **über**. Aufgrund ihrer Bindung im **Verwaltungsvermögen**, über das der einzelne Wohnungseigentümer nicht allein verfügen kann, ist zwar der **Abfluss** der Beträge **aus dem frei verfügbaren Vermögen** des **einzelnen Eigentümers** zu **bejahen**. Nach Auffassung des **BFG** (GZ RV/7101427/2011 vom 20.10.2014) **rechtfertigt** dieser Umstand allerdings **noch nicht die Anerkennung** dieser Beiträge **als Werbungskosten**. Die geleisteten Beiträge können beim Wohnungseigentümer **erst dann steuerlich abgezogen** werden, wenn der Verwalter sie für die Wohnungseigentümergemeinschaft **tatsächlich verausgabt** hat. In der Praxis ist daher bei der Erstellung der Steuererklärungen aufgrund der Angaben der Hausverwaltung zu überprüfen, **inwieweit Beiträge aus** der **Instandhaltungsrücklage tatsächlich verwendet** wurden. Da es zu dieser Frage noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt, wurde eine Revision an den VwGH zugelassen.

Die Instandhaltungsrücklage ist ein finanzieller Vorsorgebetrag, der insbesondere bei Wohnungseigentümergemeinschaften für künftig erforderliche Erhaltungs- und Reparaturmaßnahmen am gemeinschaftlichen Gebäude gebildet wird. Die Eigentümer leisten dafür regelmäßige Beiträge, die von der Hausverwaltung verwaltet und zweckgebunden verwendet werden, etwa für die Sanierung des Dachs, der Fassade oder gemeinschaftlicher Anlagen. In Österreich richtet sich die Bildung und Verwendung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

Eine Wohnungseigentümergemeinschaft ist die Gemeinschaft aller Miteigentümer einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum begründet wurde. Sie verwaltet die allgemeinen Teile der Liegenschaft, etwa Dach, Fassade, Stiegenhaus und Außenanlagen, und trägt die damit verbundenen Aufwendungen nach den Bestimmungen des österreichischen Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Entscheidungen werden grundsätzlich durch Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft getroffen; die Verwaltung kann durch einen Verwalter erfolgen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Eine Wohnungseigentümergemeinschaft ist die Gemeinschaft aller Miteigentümer einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum begründet wurde. Sie verwaltet die allgemeinen Teile der Liegenschaft, etwa Dach, Fassade, Stiegenhaus und Außenanlagen, und trägt die damit verbundenen Aufwendungen nach den Bestimmungen des österreichischen Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Entscheidungen werden grundsätzlich durch Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft getroffen; die Verwaltung kann durch einen Verwalter erfolgen.

Die Instandhaltungsrücklage ist ein finanzieller Vorsorgebetrag, der insbesondere bei Wohnungseigentümergemeinschaften für künftig erforderliche Erhaltungs- und Reparaturmaßnahmen am gemeinschaftlichen Gebäude gebildet wird. Die Eigentümer leisten dafür regelmäßige Beiträge, die von der Hausverwaltung verwaltet und zweckgebunden verwendet werden, etwa für die Sanierung des Dachs, der Fassade oder gemeinschaftlicher Anlagen. In Österreich richtet sich die Bildung und Verwendung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

Einheitlicher Betrieb bei Arbeitsgemeinschaften

Insbesondere für Arbeitsgemeinschaften (**ARGE**) im **Baugewerbe**, welche sich für die Durchführung eines einzigen Werkvertrags oder Werklieferungsvertrags zu einer **nicht rechtsfähigen Personenvereinigung** (zB GesbR) zusammenschließen, kommt es für nach Ablauf von 2014 beginnende Wirtschaftsjahre zu Änderungen. **Bisher** wurden für Betriebsstätten einer solchen nicht rechtsfähigen Personenvereinigung **jeweils anteilig Betriebsstätten** der Mitglieder angenommen. Zu einer **einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung** (auf Ebene der Personenvereinigung) **kam es** folglich **nicht**. Diese **Ausnahmebestimmung** soll mit dem Ziel, Mehrfach-Erfassungen und Mehrfach-Nichterfassungen von Erlösen und Aufwendungen zu verhindern, **nunmehr eingeschränkt** werden, indem sie nur noch bei **Auftragswerten** von **höchstens EUR 700.000** (ohne USt) zur Anwendung kommt. Bei **höheren Auftragswerten** wird **ab 2015** von einem **einheitlichen Betrieb** ausgegangen und es hat ein **Feststellungsverfahren** zu erfolgen. Für schon vor 2015 bestehende Arbeitsgemeinschaften mit einem **Auftragswert von über EUR 5 Mio.** (ohne USt) treten diese Folgen ebenfalls ein.

Hauptwohnsitzbefreiung bei der Immobilienertragsteuer

Um die **Hauptwohnsitzbefreiung** nutzen zu können ist es mitunter erforderlich, dass das **Eigenheim** oder die Eigentumswohnung **ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend** als **Hauptwohnsitz** gedient hat und der Hauptwohnsitz im Zuge der Veräußerung aufgegeben wird. Klargestellt wird nun, dass die **Hauptwohnsitzbefreiung auch dann** gelten kann, wenn das **Gebäude erst errichtet** werden muss. Im Falle der **Anschaffung** eines **unbebauten Grundstücks** mit späterer Errichtung des Eigenheims muss die **Mindestnutzungsdauer** vom **Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes** weg erfüllt werden und nicht vom Anschaffungszeitpunkt des Grund und Bodens.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als

Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Nur mehr eingeschränkte Durchbrechung des Abflussprinzips bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Das bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern geltende **Abflussprinzip** wird im **Umlaufvermögen** bei **Gebäuden** und **Wirtschaftsgütern, die keinem regelmäßigen Werteverzehr unterliegen**, **durchbrochen**, indem die Anschaffungs- oder **Herstellungskosten** bzw. der Einlagewert **erst bei Ausscheiden** aus dem Betriebsvermögen **abgesetzt** werden können. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Erzielen **steuerlicher Verluste** im **Umlaufvermögen verhindert** werden soll, wenn es zu **keiner tatsächlichen Vermögensminderung** gekommen ist. Beginnend mit der **Veranlagung 2014** kommt es zu einer Klarstellung und **Einschränkung für** den weit gefassten Begriff der **„Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Werteverzehr unterliegen“**. Wie schon bisher sind **Grundstücke** von dieser **Ausnahmebestimmung** umfasst und nunmehr auch die Edelmetalle **Gold, Silber, Platin und Palladium** (jeweils Barren und Münzen), sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen. Für **Wirtschaftsgüter**, die nun **nicht mehr** von der Durchbrechung des Abflussprinzips umfasst sind und nach dem 31.3.2012 und vor dem 1.1.2014 angeschafft, hergestellt oder eingelegt wurden, können die damit verbundenen **Kosten schon** im Rahmen der **Veranlagung 2014** und nicht erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen **steuerlich berücksichtigt** werden.

Das Abflussprinzip ist ein Grundsatz der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, nach dem Betriebsausgaben grundsätzlich in jenem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich bezahlt werden. Maßgeblich ist daher der Geldabfluss und nicht der Zeitpunkt der Rechnungslegung oder der wirtschaftlichen Verursachung. Für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sowie Anschaffungen mit längerer Nutzungsdauer gelten im österreichischen Einkommensteuerrecht besondere Regelungen.

Das Umlaufvermögen umfasst jene Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, sondern kurzfristig umgesetzt, verarbeitet, verkauft oder zu Geld gemacht werden. Dazu zählen nach dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB) insbesondere Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und liquide Mittel wie Bankguthaben und Kassenbestände. Die Höhe und Zusammensetzung des Umlaufvermögens sind wesentliche Kennzahlen für Liquidität, kurzfristige Zahlungsfähigkeit und betriebswirtschaftliche Planung.

Das Umlaufvermögen umfasst jene Vermögensgegenstände eines Unternehmens, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, sondern kurzfristig umgesetzt, verarbeitet, verkauft oder zu Geld gemacht werden. Dazu zählen nach dem österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB)

insbesondere Vorräte, Forderungen, Wertpapiere und liquide Mittel wie Bankguthaben und Kassenbestände. Die Höhe und Zusammensetzung des Umlaufvermögens sind wesentliche Kennzahlen für Liquidität, kurzfristige Zahlungsfähigkeit und betriebswirtschaftliche Planung.

Eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Zins- und Lizenzzahlungen im Konzern

Bei der **seit März 2014** eingeschränkten Abzugsfähigkeit von **Zins- und Lizenzzahlungen im Konzern** – Niedrigbesteuerung beim Empfänger (d.h. inländische oder vergleichbare ausländische juristische Person des privaten Rechts) vorausgesetzt – kommt es zu mehreren **Klarstellungen**. In punkto Niedrigbesteuerung wird festgelegt, dass das **Abzugsverbot auch dann** greift, wenn **keine explizite Nicht- oder Niedrigbesteuerung** vorliegt, es aber zu einer **Steuerrückerstattung** kommt, welche zu einer **effektiven Steuerbelastung** der Zins- oder Lizenzeinkünfte **von unter 10%** führt. Dabei ist irrelevant, ob es zu einer **Steuerrückerstattung an** die empfangende **Körperschaft oder** an deren **Gesellschafter** (wie etwa in Malta) kommt. Das Abzugsverbot greift schon dann, wenn **bereits abstrakt** die **Möglichkeit** zur **späteren Steuerermäßigung** bzw. –rückerstattung besteht. Stellt sich allerdings **innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren** nach dem Anfallen der nichtabzugsfähigen Zins- oder Lizenzaufwendungen **heraus**, dass es **tatsächlich** zu **keiner Steuerermäßigung** bzw. –rückerstattung **gekommen** ist, so kann der **Abzug in Österreich nachträglich geltend gemacht** werden. Wichtig ist außerdem, dass stets auf den **Nutzungsberechtigten** der Zins- oder Lizenzeinkünfte abgestellt werden muss, sofern dies nicht der Empfänger der Zahlungen ist. Folglich kann das Abzugsverbot nicht durch die **Zwischenschaltung** von **konzernfremden** natürlichen oder juristischen Personen **umgangen** werden.

Als Niedrigbesteuerung wird im österreichischen Steuerrecht eine im Vergleich zu Österreich deutlich geringere steuerliche Belastung in einem anderen Staat oder einer ausländischen Gesellschaft bezeichnet. Sie kann insbesondere bei der Beurteilung ausländischer Körperschaften, der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie bei internationalen Geschäfts- und Beteiligungsstrukturen relevant sein. Maßgeblich sind dabei die effektive Steuerbelastung und die jeweiligen gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe, nicht allein der nominelle Steuersatz.

Als Niedrigbesteuerung wird im österreichischen Steuerrecht eine im Vergleich zu Österreich deutlich geringere steuerliche Belastung in einem anderen Staat oder einer ausländischen Gesellschaft bezeichnet. Sie kann insbesondere bei der Beurteilung ausländischer Körperschaften, der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie bei internationalen Geschäfts- und Beteiligungsstrukturen relevant sein. Maßgeblich sind dabei die effektive Steuerbelastung und die jeweiligen gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe, nicht allein der nominelle Steuersatz.

Das Abzugsverbot bezeichnet die steuerrechtliche Regelung, wonach bestimmte Aufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. In Österreich ergeben sich solche Einschränkungen insbesondere aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), etwa für bestimmte privat veranlasste Kosten, Repräsentationsaufwendungen oder nicht abzugsfähige Strafen. Die Ausgaben können dabei wirtschaftlich tatsächlich angefallen sein, mindern jedoch nicht die steuerliche

Bemessungsgrundlage.

Als Niedrigbesteuerung wird im österreichischen Steuerrecht eine im Vergleich zu Österreich deutlich geringere steuerliche Belastung in einem anderen Staat oder einer ausländischen Gesellschaft bezeichnet. Sie kann insbesondere bei der Beurteilung ausländischer Körperschaften, der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie bei internationalen Geschäfts- und Beteiligungsstrukturen relevant sein. Maßgeblich sind dabei die effektive Steuerbelastung und die jeweiligen gesetzlichen Vergleichsmaßstäbe, nicht allein der nominelle Steuersatz.

Das Abzugsverbot bezeichnet die steuerrechtliche Regelung, wonach bestimmte Aufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. In Österreich ergeben sich solche Einschränkungen insbesondere aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), etwa für bestimmte privat veranlasste Kosten, Repräsentationsaufwendungen oder nicht abzugsfähige Strafen. Die Ausgaben können dabei wirtschaftlich tatsächlich angefallen sein, mindern jedoch nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Das Abzugsverbot bezeichnet die steuerrechtliche Regelung, wonach bestimmte Aufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. In Österreich ergeben sich solche Einschränkungen insbesondere aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), etwa für bestimmte privat veranlasste Kosten, Repräsentationsaufwendungen oder nicht abzugsfähige Strafen. Die Ausgaben können dabei wirtschaftlich tatsächlich angefallen sein, mindern jedoch nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Mehr Flexibilität bei der Option zur Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne bei internationalen Schachtelbeteiligungen

Bekanntermaßen sind die **Veräußerungsgewinne** bei sogenannten **internationalen Schachtelbeteiligungen steuerfrei**, wodurch im Umkehrschluss ein etwaiger Veräußerungsverlust ebenso wenig steuerlich berücksichtigt werden kann. Sofern jedoch bei Anschaffung der internationalen Schachtelbeteiligung damit zu rechnen ist, dass die Beteiligung **mit Verlust veräußert** werden könnte, kann es ratsam sein, **zur Steuerwirksamkeit der Wertänderung** der Beteiligung zu **optieren**. Bisher war die Option zwar formlos möglich, **in zeitlicher Hinsicht** musste sie jedoch **spätestens** bei Abgabe der erstmaligen **Körperschaftsteuererklärung** für das **Jahr der Anschaffung** der Beteiligung erfolgen. **In Zukunft** besteht die Möglichkeit, **innerhalb eines Monats** ab Abgabe der Steuererklärung für das Jahr der Anschaffung der internationalen Schachtelbeteiligung eine **unterlassene Option** zur Steuerwirksamkeit der Beteiligung **nachzuholen** bzw. eine (irrtümlich) **abgegebene Option zu widerrufen**. Die Option zur Steuerwirksamkeit muss in der Körperschaftsteuererklärung sowie in der **Beilage K 10** ausgeübt werden.

Die Körperschaftsteuererklärung ist die Steuererklärung einer juristischen Person, insbesondere einer GmbH oder AG, zur Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens und der daraus resultierenden Körperschaftsteuer. In Österreich ist sie nach den Bestimmungen des

Körperschaftsteuergesetzes (KStG) elektronisch über FinanzOnline beim Finanzamt einzureichen und grundsätzlich jährlich abzugeben. Grundlage bildet regelmäßig der unternehmensrechtliche Jahresabschluss, der für steuerliche Zwecke angepasst wird.

Die Körperschaftsteuererklärung ist die Steuererklärung einer juristischen Person, insbesondere einer GmbH oder AG, zur Ermittlung des körperschaftsteuerpflichtigen Einkommens und der daraus resultierenden Körperschaftsteuer. In Österreich ist sie nach den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) elektronisch über FinanzOnline beim Finanzamt einzureichen und grundsätzlich jährlich abzugeben. Grundlage bildet regelmäßig der unternehmensrechtliche Jahresabschluss, der für steuerliche Zwecke angepasst wird.